

Richtlinie Verfügungsfonds Nr. 17 Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt NRW“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland für die Maßnahme „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ nach § 171e BauGB einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten ein.

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in der Sitzung am 06. Februar 2019 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ beschlossen. Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in der Sitzung am 11.09.2019 eine Änderung der Richtlinie zum Verfügungsfonds nach Nr. 17 beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds nach Nr. 17 für das Stadterneuerungsgebiet "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag" (vormals „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“) wurde durch die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen am 25.11.2020 beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagement innerhalb des Programmgebietes. Die Stadt Oberhausen unterstützt im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen, Mitmachaktionen, Wettbewerbe zu Themenstellungen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt, mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Programmgebiet Brückenschlag in Alt-Oberhausen herauszubilden und zu stärken.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein- Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

(2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/innen auf eine Förderung besteht nicht.

(3) Fördermittel können nur gewährt werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen.

(4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebiets erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure und der Bewohnerschaft zu fördern und die Kooperation untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

(5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ im Wesentlichen folgende Ziele:

(5.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,

(5.2.) Stärkung von Bildung,

(5.3) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,

(5.4) Unterstützung der Integration,

(5.5) Verbesserung der Stadtgestaltung, von Freiräumen und der Mobilität,,

(5.6) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes,

(5.7) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.

(6) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitkriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

(6.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,

(6.2.) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),

(6.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,

(6.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,

(6.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,

(6.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,

(6.7) fördert die lokale Ökonomie,

- (6.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- (6.9) eröffnet neue Spielräume bzw. stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- (6.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Alt-Oberhausen,
- (6.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Alt-Oberhausen,
- (6.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
- (6.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder
- (6.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

(7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 19.12.2016 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Oberhausen Brückenschlag“ (siehe Anlage) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebietes generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.
- (2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Workshops zu Aufgabenstellungen, Mitmachaktionen, Wettbewerbe zu Themenstellungen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - (3.1) projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) projektbezogene Bruttohonorarkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
 - (4.3) rein investive Maßnahmen,
 - (4.4) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.5) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
 - (4.6) Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

3. Förderbedingungen

(1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt,

- (1.1) wenn die Maßnahme im Einklang mit dieser Richtlinie steht und
- (1.2) innerhalb des Programmgebietes stattfinden oder
- (1.3) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

(2) Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- (2.1) Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
- (2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
- (2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- (2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- (2.5) Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.
- (2.6) Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.

(3) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.

(4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

(5) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Art und Höhe der Förderung

(1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über Verwendungsnachweise in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

(3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 2.000,- EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der

Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums nach Ziffer (6.1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer (1) dieser Richtlinie liegt. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen bis maximal 10.000,- EUR (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100,- EUR (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

(1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Brückenschlag verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.

(2) Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist beim Stadtteilmanagement Brückenschlag erhältlich.

(3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind, ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen und welche Art und Umfang an Eigenleistung erbracht werden kann. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.

(4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.

(4.1) Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 1.000,- EUR (netto) ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen,

(4.2) Bei Anschaffungen von jeweils über 1.000,- EUR (netto) ist der Nachweis von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen,

(4.3) Die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.

Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.

(5) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können bei dem Stadtteilmanagement angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Brückenschlag eingereicht werden.

(6) Der Zuwendungsantrag wird durch das Stadtteilmanagement Brückenschlag geprüft und zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

(1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes eingerichtete Beirat in seinen Sitzungen.

(2) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.

(3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.

(4) In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

(5) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in, Ehepartner oder verwandt ersten Grades, oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.

(6) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.

(7) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per schriftlichem Zuwendungsbescheid.

(8) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.

(9) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

(10) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

(11) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

(1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.

(2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei dem Stadtteilmanagement einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgaben- sowie ggf. Einnahmebelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt wurden.

(3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

(4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Stadtteilmanagement werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch den Zuwendungsbescheid bewilligten Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

(5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

(6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Ziffer (7.2) erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

(7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

(1) Für Investitionsgüter, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

(2) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt Oberhausen Brückenschlag“ hinzuweisen.

(4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder und/oder Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften“ zu beachten.

ten zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können bei dem Stadtteilmanagement erfragt und angefordert werden.

(5) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei dem Stadtteilmanagement erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.

(6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern/innen des Stadtteilmanagements Brückenschlag bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

(7) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.

9. Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Brückenschlag

(1) Um aus dem Verfügungsfonds weitere Fördermaßnahmen umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Brückenschlag eigenständig initiiert und/oder für die ein Förderantrag nach Nr. 5 dieser Richtlinie nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann durch das Stadtteilmanagement in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgerufen werden.

(2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Brückenschlag sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR (brutto) und insgesamt jährlich weniger als 5.000,- EUR (brutto) entscheidet das Stadtteilmanagement Brückenschlag hierüber eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. In diesem Fall bedarf es keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Brückenschlag zu unterrichten.

(4) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Brückenschlag diese Richtlinie unmittelbar.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Programmgebiet Brückenschlag

Der Oberbürgermeister – Dezernat 0 FB 5-1-30 Stadterneuerung – Grundlage ABK

